

Anlage 2 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Absatz 1 i. V. m. § 40 Absatz 2 SGB XI

Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels

.....
 (Name der Pflegekasse) (IK der Pflegekasse)

.....
 (Anschrift und Telefonnummer der Pflegekasse)

..... (Name, Anschrift und Telefonnummer des Versicherten) (Geburtsdatum)

..... (Krankenversicherternummer bzw. Pflegeversicherternummer) (Status)

..... (Name des Leistungserbringers) (IK des Leistungserbringers)

.....
 (Anschrift und Telefonnummer des Leistungserbringers)

Der zuvor genannte Leistungserbringer hat mir heute im augenscheinlich hygienisch und einwandfreiem Zustand nachfolgend aufgeführte zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel übergeben sowie mich – soweit erforderlich – in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels eingewiesen.

Artikel	Pflegehilfsmittelpositionsnummer	Anzahl	Gesamtpreis (€)
Saugende Bettschutzeinlagen- Einmalgebrauch (PG 54)	54.45.01.0001		
Fingerlinge (PG 54)	54.99.01.0001		
Einmalhandschuhe (PG 54)	54.99.01.1001		
Mundschutz (PG 54)	54.99.01.2001		
Schutzschürzen - Einmalgebrauch (PG 54)	54.99.01.3001		
Schutzschürzen - wiederverwendbar (PG 54)	54.99.01.3002		
Händedesinfektions- mittel (PG 54)	54.99.02.0001		
Flächendesinfektions- mittel (PG 54)	54.99.02.0002		
Saugende Bettschutzeinlagen –wieder- verwendbar (PG 51)	51.40.01.4 (Bitte die letzten 3 Stellen ergänzen !)		
Eigenanteil von 10 v. H. für wiederverwendbare saugende Bett- schutzeinlagen der PG 51:			

Ich darf die überlassenen Pflegehilfsmittel keinem Dritten verleihen, übereignen oder verpfänden. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Pflegekasse die Kosten nur für solche Pflegehilfsmittel und in dem finanziellen Umfang übernimmt, für die ich eine Kostenübernahmeerklärung durch die Pflegekasse erhalten habe. Kosten für evtl. darüber hinausgehende Leistungen sind von mir selbst zu tragen. Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

(Datum und Unterschrift)

von
bis

(Versorgungszeitraum)